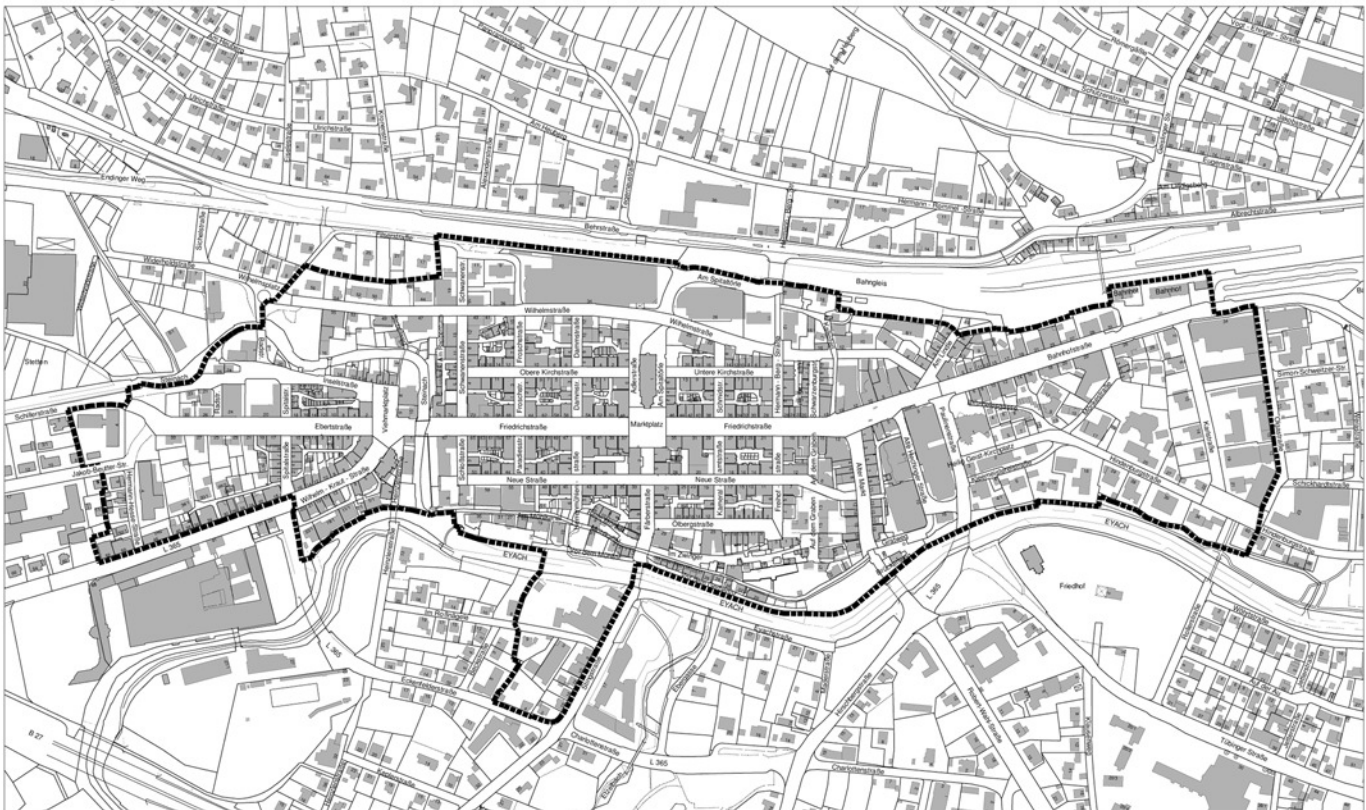


Infoblatt zur Werbeanlagen und Automatenatzung



Geltungsbereich

21.03.2007 ABT. GEOINFORMATIONEN / VERMESSUNG



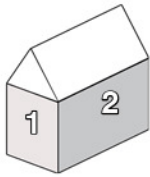
Regelungen durch die Satzung

Die Werbeanlagen und Automatenatzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen und Automaten im Geltungsbereich.

Die Errichtung oder Änderung von Werbeanlage ist genehmigungspflichtig. Es muss ein Bauantrag gestellt werden.

Als jeweils eigenständige Werbeanlagen gelten Beschriftungen, Werbeschilder, Logos, Ausleger, Schaukästen und Automaten, etc.

Allgemeine Bestimmungen für Werbeanlagen



+ je Betriebsstätte nur eine Werbeanlage pro straßenseitiger Gebäudefassade

+ **ausschließlich Eigenwerbung** (Werbeanlagen an der Stätte der Leistung)

! Werbeanlage sind so zu gestalten, dass sie sich nach Größe, Farbe, Form und Werkstoff dem Gebäude sowie dem Orts- und Straßenbild anpassen.

Bei mehreren Werbeanlagen an einem Gebäude kann ein einheitliches Gestaltungskonzept verlangt werden.

+ Schaufenster dürfen max. zu 30% verdeckt werden.

+ Sonstige Fenster dürfen max. zu 20% verdeckt werden.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen, die angebotene Marken, Produkte, Dienstleistungen oder Hersteller enthalten
- selbstständige Werbeanlagen
- farbliche Rahmungen und flächige Anstriche zur Hervorhebung von Werbeanlagen
- Werbeanlagen an Balkongeländern
- Luftballons, Fahnen, Banner, Werbepylone, Säulen, etc

Zulässiger Fassadenbereich für Werbeanlagen



für Werbeanlagen in Frage kommender Bereich

von Oberkante Gehweg bis zur Fensterbrüstung (Unterkante Fenster) max. jedoch bis 4,0 m Höhe

Abstand zur Außenwand min. 0,5 m

+ Hinweis: Architektonische Gliederungselemente dürfen nicht überdeckt werden. Das sind zum Beispiel Pfeiler, Gesimse, Türeinfassungen, Fensterläden, Zeichen oder Inschriften.

Werbeanlagen im Einzelnen

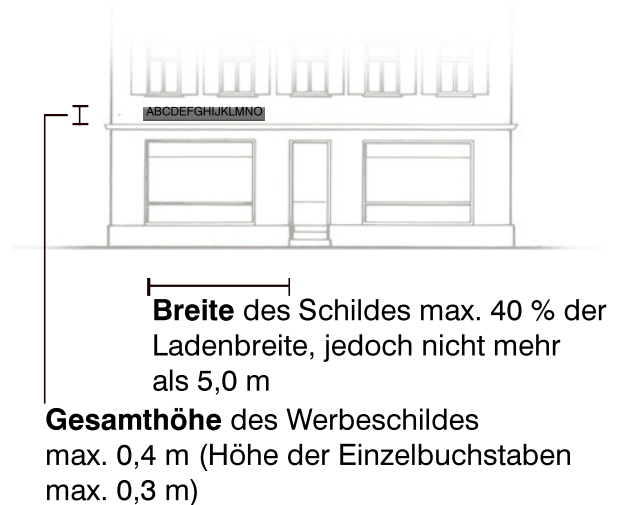
1. Beschriftungen und Bemalungen mit Einzelbuchstaben (§ 6)



Die **Tiefe** der Buchstaben darf 0,1 m nicht überschreiten.

Befestigungen oder Stromleitungen dürfen nicht sichtbar sein.

2. Werbeschilder mit Beschriftungen (§ 7)



Die **Tiefe** des Schildes darf 0,03 m nicht überschreiten.

Befestigungen oder Stromleitungen dürfen nicht sichtbar sein.

! Die Grundfarbe des Schildes muss der Fassadenfarbe angeglichen werden.

3. Logos und Firmensignets (§ 9)



Die **Tiefe** des Schildes darf 0,1 m nicht überschreiten.

Die **Gesamtfläche** der Werbeanlage darf max. 0,6 m² betragen.

Befestigungen oder Stromleitungen dürfen nicht sichtbar sein.

4. Ausleger (§ 8)



Die **Tiefe** des Auslegers darf 0,1 m nicht überschreiten.

Die **Ansichtsfläche** darf 0,65 m² nicht überschreiten.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen als Ausleger in senkrechter Buchstabenfolge
- "Übereckschilder"

6. Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger (§ 12)

- + Nur zulässig, wenn sie putzbündig in Wandnischen eingelassen sind und farblich angeglichen werden oder innerhalb von der Außenwand zurückversetzten Eingangsbereich positioniert werden.

Die Ansichtsfläche darf 0,8 m² nicht überschreiten

Beleuchtungen von Werbeanlagen

Selbstleuchtende Einzelbuchstaben oder indirekte Beleuchtung mit einzelnen Strahlern sind zulässig.

Ausnahmen und Befreiungen

Von den Vorschriften der Satzung können nach § 56 Abs. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg Ausnahmen zugelassen werden. (§ 13)

Werbeanlagen, die für einen befristeten Zeitraum zur Durchführung von Verkaufsaaktionen bis max. 3 Wochen errichtet werden sind nicht genehmigungspflichtig. (§ 2 Abs. 2)

Flach an der Wand anliegende Namens- und Firmenschilder oder Speisekartenaushänge sind an der Stätte der Leistung nicht genehmigungspflichtig, insofern sie eine Größe von 0,2 m² nicht überschreiten. (§ 2 Abs. 3)

Impressum und weitere Hinweise

www.balingen.de
Amt für Stadtplanung und Bauservice
Neue Straße 31
72336 Balingen

7. Passantenstopper (§ 11)

- + Pro Gebäude ist ein Passantenstopper mit den Maximalmaßen von 1,20 m Höhe und 0,85 m Breite zulässig.

! Passantenstopper sind erlaubnispflichtig nach den Vorschriften über die Sondernutzung (Straßengesetz).

Unzulässig sind:

- farbiges oder blendendes Licht,
- Lichtprojektionen, wechselndes oder bewegtes Licht und
- Leuchtkästen, die als Gesamtkörper ausgeleuchtet sind.

Ausnahmsweise kann als Ergänzung einer Beschriftung ein Firmensignet, bei Gaststätten die Angabe oder das Signet einer Brauerei zugelassen werden. (§ 4 Abs. 3)

Ausnahmsweise zugelassen werden kann die Anbringung eines Schriftzuges am vorderen senkrechten Vordachabschluss in Form von in die Vordachkonstruktion eingelassenen Einzelbuchstaben oder Bemalungen.

Diese Handreichungen wurden mit dem Ziel der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit konzipiert und haben informativen Charakter. Aus diesem Grund können nicht die alle Bestimmungen der Satzung in ihrer Tiefe und Bestimmtheit wiedergegeben werden. Die Festsetzungen der Satzung bleiben von diesen Handreichungen unberührt. Es besteht kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Handreichung.